

Zusatzfolien zum Vortrag

Ausländer- und Asylrecht

Inhalt der Genfer Flüchtlingskonvention

Flüchtlinge im Sinne der Konvention werden als Personen definiert, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden.

- **Anerkannte Flüchtlinge** sind solche, die verfolgt werden wegen: „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politischer Überzeugung.
- Ziel: einheitlicher Rechtsstatus für Menschen, die keinen diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes mehr genießen. Allerdings enthält die Konvention eine zeitliche Einschränkung: So bezieht sie sich lediglich auf Personen, die „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ (Art. 1 A Nr. 2) zu Flüchtlingen wurden. Sie enthält damit keine Regelungen für die Rechte von späteren Flüchtlingen.
- Die Konvention führt u. a. folgende **Rechte eines Flüchtlings** auf:
- Schutz vor Diskriminierung wegen Rasse, Religion oder Herkunftsland (Art. 3)
- Religionsfreiheit (Art. 4) – wobei hier nur das sog. Gebot der Inländergleichbehandlung gilt, d. h. Flüchtlinge und Staatsbürger werden in ihrer Religionsfreiheit gleichgestellt; Einschränkungen für Staatsbürger dürfen dann auch für Flüchtlinge gelten.
- freier Zugang zu den Gerichten (Art. 16)
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Art. 28)
- Straffreiheit der illegalen Einreise, sofern der Flüchtling sich umgehend bei den Behörden meldet (Art. 31 Abs. 1)
- Insgesamt gewähren die Vertragsstaaten einem Flüchtling weitgehend die gleichen Rechte wie Ausländern im Allgemeinen; ein Flüchtling darf also nicht als „Ausländer 2. Klasse“ behandelt werden.
- Zusammen mit Art. 31 Abs. 1 ist der Grundsatz der Nichtrückschiebung nach Art. 33 Absatz 1 zentraler Bestandteil des Abkommens. Diesem Grundsatz zufolge darf ein Flüchtling nicht „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“.

Verfahren

- **Antrag und Antragstellung bei BAMF**

§ 13 AsylVfG definiert den Asylantrag wie folgt:

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht. (2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt. (3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19). § 14 AsylVfG regelt die Antragstellung. Nach Antragstellung erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) zur Durchführung des Asylverfahrens.

Wer eine Aufenthaltsgestattung erhält, darf in den ersten neun Monaten nicht arbeiten. Danach darf er eine Arbeitserlaubnis beantragen – ob er sie erhält, liegt im Ermessen des Amtes. Allerdings kann eine Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nur einen „nachrangigen“ Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Bei der (versuchten) Einreise auf dem Luftweg und einer Asylantragstellung vor erfolgter Einreise gelten für das weitere Verfahren teilweise deutlich abweichende Regeln gem. § 18a AsylVfG (sog. Flughafenasylverfahren).

- **Bearbeitung**

Der Asylantrag wird beim BAMF bearbeitet.

Zu den Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylVfG gehört, dass der Asylbewerber verpflichtet ist, während des laufenden Asylverfahrens jede Adressänderung dem BAMF mitzuteilen, und zwar selbst dann, wenn ihm der Umzug behördlich verordnet wurde.

Die Anhörung vor dem BAMF ist der wichtigste Vorgang im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens.

Asylsuchende, die an deutschen Flughäfen ankommen, erhalten ggf. im Flughafenverfahren innerhalb von zwei Tagen einen ablehnenden Bescheid, sofern es sich um einen "offensichtlich unbegründeten" oder "unbeachtlichen" Antrag handelt.

- **Unbeachtliche Anträge**

§ 29 AsylVfG legt Bedingungen fest, in denen ein Asylantrag als "unbeachtlich" gilt, weil der Asylsuchende in einen Drittstaat rückgeführt werden kann, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist.

Asylbewerberleistungsgesetz

- **Wonach richtet sich die Art der Leistungsgewährung?**
- Laut Gesetz müssen alle Asylbewerber während ihrer ersten Monate in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben, wo ihnen der "notwendige Bedarf" in Form von Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung gestellt wird, in der Regel etwa drei Monate. Es gibt in dieser Phase keine individuelle Abrechnung von Grundleistungen, ausbezahlt wird nur Taschengeld in Höhe von 143 Euro/Person für Erwachsene.
- Nach einer gewissen Zeit wechseln die Bewerber dann in zentrale oder dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte, die in der Regel über die Kommunen verteilt liegen. Hier wird es komplizierter: Dem AsylbLG zufolge sollen die örtlichen Behörden ihnen in dieser Stufe "vorrangig" Geldzahlungen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken und Kleidung aushändigen, etwa 287 bis 359 Euro. Kinder bis sechs Jahre erhalten 84 Euro. Falls "erforderlich", kann dies demnach aber auch weiter über Sachleistungen oder Gutscheine geschehen. Die Kosten für die Unterkunft übernehmen direkt die Ämter.
- **Wie hoch sind die Leistungssätze für Asylbewerber?**
- Erwachsene Asylbewerber haben je nach Lebenssituation aktuell einen Anspruch auf Leistungen zwischen 287 und 359 Euro pro Monat. Alleinstehende erhalten mehr als Erwachsene, die sich einen Haushalt teilen. Bei einem Alleinstehenden setzt sich dieser Betrag derzeit aus Grundleistungen für den "notwendigen Bedarf" von 216 Euro und einer Bargeldkomponente von 143 Euro zusammen.
- **Wie hat sich die Höhe der Leistungen entwickelt?**
- Jahrelang hatte die Regierung die Leistungssätze für Asylbewerber deutlich unter denen des Hartz-IV-Systems gehalten. Das aber verbot das Bundesverfassungsgericht 2012. Es wies darauf hin, dass sich die Hartz-IV-Sätze am menschenwürdigen Existenzminimum orientierten und es daher nicht mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sei, Asylbewerbern diesen Minimalbetrag zum Beispiel aus "migrationspolitischen" Gründen vorzuenthalten.
- **Kann die Politik die Leistungen jetzt einfach kürzen?**
- Es müsste eine Gesetzesänderung geben.